## **ZBB 2016, 56**

## BGB §§ 488, 489 Abs. 1 Nr. 2

## Keine Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

LG Stuttgart, Urt. v. 12.11.2015 – 12 O 100/15 (nicht rechtskräftig), ZIP 2015, 2363 = EWiR 2016, 3 (Rollberg)

## Leitsätze des Gerichts:

- 1. Es besteht kein Kündigungsrecht der Bausparkasse aus  $\S$  489 Abs. 1 Nº 2 BGB, trotz erstmaliger Zuteilungsreife vor mehr als 10 Jahren.
- 2. Für den "vollständigen Empfang" i. S. d. § 489 Abs. 1 № 2 BGB ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife nicht maßgeblich.
- 3. Es stellt keinen Missbrauch des Bausparvertrags dar, wenn der Bausparer ausschließlich die Ansparphase nutzt und ein mögliches Bauspardarlehen nicht in Anspruch nimmt.